

Endgültige Bedingungen

5. Dezember 2024

**Bis zu EUR 5.000.000,-- eingeteilt in bis zu 5.000 Stück à Euro 1.000
NORD/LB Schuldverschreibungen 2025 (2031)**

DE000NLB48C8

Tranche 1

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 12. Juni 2024

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 12. Juni 2024 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer geänderten Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/anlage-investitionen/kapitalmarktportal/prospekte>) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**Festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,-- dies entspricht bis zu 5.000 Stück (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte (*preferred*) Schuldtitel.

§ 3 Zinsen

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem T2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**T2**“ bezeichnet das Real-time Gross Settlement Zahlungssystem des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:
 - a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag auf oder über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
 - b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag	„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
27. Januar 2026 („ erster Vorzeitiger Rückzahlungstag “)	13. Januar 2026	100 %	EUR 1.074,00
27. Januar 2027 („ zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag “)	13. Januar 2027	95 %	EUR 1.148,00
27. Januar 2028 („ dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag “)	13. Januar 2028	90 %	EUR 1.222,00
29. Januar 2029 („ vierter Vorzeitiger Rückzahlungstag “)	15. Januar 2029	85 %	EUR 1.296,00
28. Januar 2030 („ fünfter Vorzeitiger Rückzahlungstag “)	14. Januar 2030	80 %	EUR 1.370,00

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

(2) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung oder infolge einer erstmaligen Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 27. Januar 2031 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs auf oder über der Barriere notiert:

Finaler Festbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
AXA S.A.	FR0000120628	Euronext Paris	Euronext Liffe Paris	den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag	60 % des Startkurses

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Festbetrag**“ bezeichnet EUR 1.444,00.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet 13. Januar 2031. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet 23. Januar 2025. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.

(3) Ist der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag bzw. der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 (2) bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

(1) Im Fall des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert (im Folgenden auch „**Anpassungsereignis**“ genannt):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder
- (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat,

wird die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

(2) Die in Absatz (1) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgebliche Börse veranlasst sieht oder veranlassen würde, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Fall Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

(3) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs oder den Bewertungskurs sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Fall der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 der Emissionsbedingungen bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und

gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.

- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 15 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während einer einstündigen Periode vor Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß nachfolgendem Absatz (3) eintritt oder vorliegt, oder wenn die Maßgebliche(n) Börse(n) oder die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) an einem Börsengeschäftstag nicht geöffnet ist bzw. sind, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
- (2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin am vierten Börsengeschäftstag einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts.

- (3) „Marktstörung“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
 - (ii) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.

- (4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder

- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbeitrag sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 10 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter Veröffentlichten Verordnungen („FATCA“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover
Zahlstelle(n):	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover
Berechnungsstelle:	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen

sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und
- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
- (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und garantiert und
- (e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 16 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere, wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere, wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
 - (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) ist eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Verkaufskurs: | 100,00 % |
| | | Im Verkaufskurs sind bis zu 3,00 % Vertriebsprovision enthalten. |
| | | Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten. Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle. |
| 2. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen. |
| 3. | Emissionsvolumen | |
| | Gesamtnennbetrag der Serie: | Bis zu EUR 5.000.000, -- |
| | Gesamtnennbetrag der Tranche: | Bis zu EUR 5.000.000,-- |
| 4. | Potentielle Anleger: | <input checked="" type="checkbox"/> Privatanleger

<input checked="" type="checkbox"/> Qualifizierte Anleger |
| 5. | (a) Zeichnungsphase: | Die Zeichnungsphase läuft vom 6. Dezember 2024 (einschließlich) bis zum 23. Januar 2025 (einschließlich), 14:00 Uhr. |
| | | Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich. |
| | (b) Angebotsstaaten: | Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 6. Dezember 2024 (einschließlich) bis zum 23. Januar 2025 (einschließlich), 14:00 Uhr, in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen. |
| 6. | Mindestzeichnung: | EUR 1.000, -- |
| | Höchstzeichnung: | Keine. |
| | Kleinste handelbare Einheit: | EUR 1.000, -- |
| 7. | Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): | Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin. |
| 8. | Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: | Keine. |
| 9. | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. | Keine. |

an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 10. | Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: | Keine. |
| 11. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | Keine. |
| 12. | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Keine. |
| 13. | Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: | Keine. |
| 14. | Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: | Keiner. |
| 15. | Gesamtbetrag der Übernahme provision und der Platzierungsprovision: | Nicht anwendbar. |

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung Ja
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Frankfurter Wertpapierbörse
 - Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
3. Tag der Zulassung bzw. Einführung Voraussichtlich am 31. Januar 2025.
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 - Keine.
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: Nicht anwendbar.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: Diese Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte (*preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung einer Aktie als Basiswert gekoppelt ist.

Tranchen Nr.: 1
2. Tag der Begebung: 27. Januar 2025
3. Wertpapierkennnummern

ISIN: DE000NLB48C8

Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB48C
4. Emissionsrendite: Entfällt. Am Tag der Begebung ist die Rendite noch nicht bekannt. Es können daher keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.
5. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
6. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Nicht anwendbar. Die Begebung der Schuldverschreibungen dient der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.
7. Wenn der Basiswert ein Zinssatz ist, Beschreibung des Zinssatzes sowie Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrundeliegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Nicht anwendbar.
8. Wenn der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt wird, Angabe, wo Informationen über den Index bezogen werden können: Nicht anwendbar.
9. Wenn der Basiswert ein Aktienkorb ist, Beschreibung für jeden einzelnen Basiswert und Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Korb. Nicht anwendbar.
10. Rating: Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.
11. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.

12. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.
- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.
- Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**
13. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. Vom 6. Dezember 2024 (einschließlich) bis zum 23. Januar 2025 (einschließlich), 14:00 Uhr.
14. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.
15. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. Sämtliche Finanzintermediäre.
16. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist
- Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
- Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
17. Angaben von Seiten Dritter: Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einleitung zum Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 12. Juni 2024 (der "Basisprospekt") der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (die "Emittentin") zu verstehen. Jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Basisprospekts (einschließlich aller Nachträge), aller durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Informationen und der endgültigen Bedingungen für die Emission vom 5. Dezember 2024 (die "Endgültigen Bedingungen") erfolgen. Anleger sollten beachten, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren können.</p> <p>Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Die Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach ist und möglicherweise schwer zu verstehen sein kann.</p>	
Einleitung	
Name- und Wertpapieridentifikationsnummer	Bis zu EUR 5.000.000, -- eingeteilt in bis zu 5.000 Stück à Euro 1.000, -- NORD/LB Schuldverschreibungen 2025 (2031) Tranche: 1 ISIN: DE000NLB48C8
Emittentin	<p>Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –</p> <p>LEI: DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236</p> <p>Kontaktdaten: Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Ihr Hauptsitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsadressen sind:</p> <p>Friedrichswall 10 30159 Hannover Deutschland Telefon: +49 (0) 511 3 61-0 Telefax: +49 (0) 511 3 61-2502</p> <p>Friedrich-Wilhelm-Platz 38100 Braunschweig Deutschland Telefon: +49 (0) 531 4 87-0 Telefax: +49 (0) 531 4 87-3073</p> <p>Domplatz 10 39104 Magdeburg Deutschland Telefon: +49 (0) 391 5 89-0 Telefax: +49 (0) 391 589-1715</p>
Zuständige Billigungsbehörde des Prospektes	Commission de Surveillance du Secteur Financier des Großherzogtums Luxemburg (CSSF)

Tag der Billigung des Basisprospekts	Basisprospekt vom 12. Juni 2024
---	---------------------------------

2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?

Sitz, Rechtsform, geltendes Recht. Land der Eintragung. LEI

Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen.

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. LEI siehe Abschnitt 1.

Haupttätigkeiten

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ist eine

- Geschäftsbank
- Landesbank der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
- Sparkassenzentralbank (Girozentrale) für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.

Hauptanteilseigner

Hauptanteilseigner der Emittentin sind das Land Niedersachsen (direkt und über die im Staatseigentum stehenden Investmentgesellschaften Niedersachsen Invest GmbH („NIG“) und Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH („HanBG“)), das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH. FIDES Delta GmbH und FIDES Gamma GmbH sind Gesellschaften gegründet und in Besitz des DSGV.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind:

- Jörg Frischholz
- Christoph Dieng
- Ingrid Spletter-Weiß
- Jasper Hanebuth

Identität der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Emittentin war für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („PwC“), Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Quellen: Geprüfte Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 sowie verkürzte Konzernzwischenabschlüsse des NORD/LB Konzerns zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (in Mio. €)	01.01.- 30.06.2024	01.01.- 30.06.2023	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2022
Zinsergebnis	602	517	1.076	896
Provisionsergebnis	118	97	209	166
Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	9	0	-105	-104
Risikovorsorgeergebnis	-61	23	-99	142
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	1	7	14	-33
Ergebnis aus Hedge Accounting	15	19	19	20
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	6	10	94	7
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	3	3	4	34

Verwaltungsaufwand	-415	-443	-908	-909
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-30	-69	18	-48
Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern	247	162	322	171
Ergebnis aus Restrukturierung und Transformation	-23	-19	-52	-67
Ergebnis vor Steuern	224	143	271	104
Ertragsteuern	-29	-35	-47	-15
Konzernergebnis	195	109	224	89

Bilanzzahlen (IFRS, in Mio. €)	30.06.2024	31.12.2023	31.12.2022
Bilanzsumme	113.289	111.981	109.325
Bilanzielles Eigenkapital	6.977	6.865	6.300

Regulatorische Kennzahlen (CRR / CRD IV / IFRS)	30.06.2024	31.12.2023	31.12.2022
Hartes Kernkapital (in Mio. €) ¹⁾	6.435	6.147	6.051
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. €) ²⁾	7.695	7.000	7.441
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ³⁾	41.677	40.572	40.142
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁴⁾	15,4	15,2	15,1
Gesamtkapitalquote (in %) ⁵⁾	18,5	17,3	18,5
Leverage Ratio (in %)	5,5	5,5	5,5

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

²⁾ Aufsichtsrechtliche Eigenmittel wurden aus dem Gesamtkernkapital und dem Ergänzungskapital zusammengefasst. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. und 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, in der jeweils gültigen Fassung, (CRR) ermittelt.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten

Die Gläubiger der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden der NORD/LB im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die am einheitlichen EU-Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, eingerichtet wurde, Abwicklungsmaßnahmen vorschreiben. Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin können ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen infolge der Abwicklungsmaßnahmen ganz oder teilweise verlieren. Der Marktwert der Schuldverschreibungen der Emittentin kann durch die Abwicklungsmaßnahmen ebenfalls erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einer Reduzierung auf null. Abwicklungsmaßnahmen können daher zu einem Totalverlust für den Anleger führen.

Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin und Anpassung des Geschäftsmodells

Seit 2020 erfolgt eine weitreichende Transformation der NORD/LB in Richtung auf ein risikoärmeres und schlankeres Geschäftsmodell. Flankierend werden umfangreiche Anpassungen von Prozessen sowie der IT-Infrastruktur vorgenommen. Die erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses hat einen erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft sowie die Profitabilität der NORD/LB. Vor diesem Hintergrund wird das Geschäfts- und Strategische Risiko seit 2020 auf Ebene der NORD/LB als wesentliche Risikoart klassifiziert.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin unterliegt als wesentliche Risikoarten dem Marktpreisrisiko, dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko. Risiken können sich auch aus dem Reputationsrisiko oder anderen speziellen Risiken, wie z.B. Risiken aufgrund aktueller politischer, wirtschaftlicher oder

sonstiger Entwicklungen, ergeben. Als Risiko definiert die Emittentin aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit direkter oder indirekter finanzieller Verluste aufgrund unerwarteter negativer Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den prognostizierten Ergebnissen der Geschäftstätigkeit.

Regulatorische Risiken

Die Emittentin unterliegt einer umfassenden Regulierung, die sich wahrscheinlich weiterhin ändern wird und die sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung (ISIN siehe Abschnitt 1)

Diese Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um nicht verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung einer Aktie als Basiswert gekoppelt ist.

„Basiswert“ bezeichnet				Startkurs
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	
AXA S.A.	FR0000120628	Euronext Paris	Euronext Liffe Paris	Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, dem 23. Januar 2025

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 5.000.000, --, die Anzahl der Schuldverschreibungen ist bis zu 5.000 und die angegebene Stückelung der Schuldverschreibungen ist EUR 1.000, --.

Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung Schuldverschreibungen

Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nicht geleistet.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:

Vorzeitiger Rückzahlungstag	Feststellungstag	Rückzahlungs-Barriere	Festbetrag
27. Januar 2026	13. Januar 2026	100 % des Startkurses	EUR 1.074,00
27. Januar 2027	13. Januar 2027	95 % des Startkurses	EUR 1.148,00
27. Januar 2028	13. Januar 2028	90 % des Startkurses	EUR 1.222,00
29. Januar 2029	15. Januar 2029	85 % des Startkurses	EUR 1.296,00
28. Januar 2030	14. Januar 2030	80 % des Startkurses	EUR 1.370,00

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag auf oder über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

- Wenn der Finale Feststellungskurs (Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag) auf

oder über der Barriere notiert: Finaler Festbetrag

- b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert: Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt: Nennbetrag / Startkurs.

Fälligkeitstag	Finaler Feststellungstag	Barriere	Finaler Festbetrag
27. Januar 2031	13. Januar 2031	60 % des Startkurses	EUR 1.444,00

Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, für den Fall, dass es der Emittentin nicht möglich ist, im Fall des Eintritts eines Anpassungsereignisses eine sachgerechte Anpassung des zugrundeliegenden Basiswerts vorzunehmen.

Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer

Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen.

Kündigungsrechte des Gläubigers

Die Gläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen, ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen ermittelt wird zurückgezahlt.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten (*preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF

Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt. Es wird eine Einbeziehung und Notierungsaufnahme in den Freiverkehr an der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen

Bei Express-Zertifikaten besteht das wesentliche Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Anleihegläubiger demzufolge einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag EUR Null (0).

Keine Teilhaberechte

Die Schuldverschreibungen stehen hinsichtlich ihrer Rückzahlung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung einer Aktie. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in diese Aktie keine Teilhaberechte.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert
Aufgrund von Anpassungsmaßnahmen der Emittentin kann sich für den Anleger das Risiko ergeben, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist. Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Rendite für die Anleger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in die Instrumente

Eine Verwirklichung eines Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und die Anleger können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Tag der Begebung: 27. Januar 2025

Verkaufskurs: 100,00 %

Angebotsfrist: Vom 6. Dezember 2024 (einschließlich) bis zum 23. Januar 2025 (einschließlich), 14:00 Uhr, (vorzeitige Beendigung oder Verlängerung möglich).

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Nicht anwendbar. Es gibt keine Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe/Zweckbestimmung/ Nettoerlöse

Der Nettoemissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen dient allgemeinen Finanzierungszwecken der Emittentin.

Übernahmevertrag

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, es gibt keine solchen Interessenkonflikte.